

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 021 711
Studiengang: Sozialpädagogik (einstufig), B.A.
Hochschule: PFH - Private Hochschule Göttingen
Studienort/e: Göttingen, Stade
Akkreditierungsfrist: 01.01.2025 - 31.12.2032

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Der Nachweis zur staatlichen Anerkennung für den Berufszugang als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge ist vorzulegen. (§§ 11, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO) (**Frist zur Erfüllung der Auflage: 12 Monate (22.10.2025)**)

Auflage 2: Die Hochschule muss durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, insbesondere im profildbildenden Bereich der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik, umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren der zurzeit vakanten Professuren im Umfang von 2,0 VZÄ, welche die Kernfächer der neu eingerichteten Studiengänge der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik, der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik professoral abdecken sollen, vorzulegen. Sofern die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung in Ergänzung aufzuzeigen, wie die den vakanten Professuren zugeordnete Lehre durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal auf professoraler Ebene übergangsweise anders sichergestellt wird. Hierzu muss die Hochschule konkrete Belege für die fachliche Qualifikation der im Rahmen der Übergangsregelung eingesetzten Lehrenden einreichen (z.B. in Form von Lebensläufen). (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO) (**verkürzte Frist zur Erfüllung der Auflage: 6 Monate (23.04.2025)**)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Erstbehandlung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule hat für die mit verkürzter Frist von sechs Monaten ausgesprochene Auflage 2 fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden

Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 2 - personelle Ressourcen (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme zur Auflagenerfüllung dar, dass die Berufungsverfahren für die Professuren Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik sowie Kindheitspädagogik im Gesamtumfang von 2,5 VZÄ kurz vor dem Abschluss stünden. Die Rufe seien ergangen, momentan befinde man sich mit den jeweils erstplatzierten Kandidaten in Gesprächen über die Annahme der Rufe. Die Hochschule macht zudem anonymisierte Angaben zum fachlichen Profil der jeweiligen Kandidaten.

Der Akkreditierungsrat bewertet den Sachverhalt wie folgt:

Auch wenn die Professuren noch nicht besetzt sind, macht die Hochschule plausibel, dass die Berufungsverfahren kurz vor einem (erfolgreichen) Abschluss stehen. Dass das in der Auflage geforderte Konzept, wie die Lehre bis zur Besetzung der Professuren übergangsweise sichergestellt wird, nicht vorgelegt wurde, ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt. Er verbindet diese Entscheidung mit dem Hinweis, dass grundlegende Änderungen des akkreditierten Gesamtrahmens hinsichtlich der personellen Ressourcen als wesentliche Änderung i.S. von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) anzuzeigen sind.

Zweitbehandlung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule hat für die mit Frist von zwölf Monaten ausgesprochene Auflage 2 fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 - Nachweis der staatlichen Anerkennung (§ 11 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Die Hochschule legt einen Bescheid vor, mit dem das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur der PFH Göttingen die Befugnis überträgt, die Berufsqualifikation für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs "Sozialpädagogik (einstufig)" staatlich anzuerkennen. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.